

Pohlern



Gebührenreglement

1997

Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	<u>Art. 10</u> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<u>Art. 11</u> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<u>Art. 12</u> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<u>Art. 13</u> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<u>Art. 14</u> ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	<u>Art. 15</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormund- schaftssachen (BSG 213.361)
----------------------	--	---

Erbrecht**Art. 16**

¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle**Art. 17**

Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
---------------	---

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 19¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen**Gesundheitswesen****Art. 20**¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken**Art. 21**¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 29 ff

²Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b Uebertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	<u>Art. 22</u>	
	¹ Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgerbe	Aufwandgebühr I
	² Hausiererpatent - Visum	gratis
	³ Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
	a Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.-
	b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
	⁴ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	⁵ Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
⁶ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I	
⁷ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr	
⁸ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<u>Art. 23</u>	Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.
Leumundszeugnis	<u>Art. 24</u>	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis
		Fr. 15.-
Ausweise	<u>Art. 25</u>	
	¹ Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.-
	² Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweiz. Identitätskarte (SR 143.3)

Lotto, Lotterie, Tombola	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.-
	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 20.-
Reklame	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I
<u>4. Bauwesen</u>		
<u>4.1 Baugesuche und Voranfragen</u>		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 10.- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.-
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-

	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-
	b Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)
	c Strassenanschluss	Fr. 30.-
	d Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-
	e Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr II
	g Wasseranschluss	Fr. 30.-
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 32</u>	
	¹ Prüfung und Behandlung von Ein- sprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhand- lungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektände- rungen / Ver- längerungen	<u>Art. 33</u>	
	Gesuche um Projektänderung / Gesu- che um Verlängerung der Baubewilli- gung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Bau- bewilligung	<u>Art. 34</u>	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeiti- gen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Bau- beginn	<u>Art. 35</u>	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 36</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	<u>Art. 37</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisa- tions- und Wasseranschluss, Feuerpo- lizei, Schutzraumabnahme, Schluss- abnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<u>Art. 38</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<u>Art. 39</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenverein- barungen im Rahmen eines Infrastruk- turvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhn- liche Bauvorha- ben	<u>Art. 40</u> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bspw. militärische Bau- ten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<u>Art. 41</u> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Ver- messung vom 15. Januar 1996 (AVG; BSG 215.341)	Gebührentarif des Re- gierungsrats
	<u>5. Steuerwesen</u>	
Veranlagung	<u>Art. 42</u> ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.-
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewer- tung	<u>Art. 43</u> ¹ Auszug aus dem Register der amtli- chen Werte (Fotokopie)	Fr. 5.-
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<u>6. Verschiedenes</u>	
Nachschlagen	<u>Art. 44</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<u>Art. 45</u> Abfassen von Gesuchen und Eingab- en, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichs- kasse	<u>Art. 46</u> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung

**Gebühren-
inkasso****Art. 47**¹Mahnung

Fr. 20.--

²Verfügung (nach Art. 8, Absatz 3)

Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 48

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei-gebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung

Art. 49

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50

¹Dieses Reglement tritt auf den 1.1.1998 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. November 1997 angenommen.

Einwohnergemeinde Pohlern
Der Präsident Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 9. und 16. Oktober 1997 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 11. Oktober 1997 publiziert. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Pohlern, 15. Dezember 1997

Die Gemeindeschreiberin
sig. B. Bähler

Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Pohlern

Gestützt auf Artikel 48 des Gebührenreglementes der Gemeinde Pohlern vom 10. November 1997, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

- | | | | |
|-------------------------------------|-----|-------|--------------------------|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. | 60.00 | pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. | 95.00 | pro Stunde |
| 3. Fotokopien | | | |
| <u>schwarz-weiss</u> | | | |
| • A4 einzelne einseitige Kopie | Fr. | -.20 | |
| • A4 einseitige Kopie ab 10 Stück | Fr. | -.15 | |
| • A3 einseitige Kopie | Fr. | -.40 | |
| • A4 einzelne doppelseitige Kopie | Fr. | -.30 | |
| • A4 doppelseitige Kopie ab 10 Stk. | Fr. | -.20 | |
| • A3 doppelseitige Kopie | Fr. | -.60 | |
| <u>farbig</u> | | | |
| • A4 | Fr. | -.50 | |
| • A3 | Fr. | 1.00 | |
| 4. Auto-Spesen | | | gemäss Personalreglement |



Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 15. März 2009 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 19. Dezember 2001.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Pohlern an der Sitzung vom 4. März 2009 beschlossen.

Gemeinderat Pohlern
Der Präsident
Die Sekretärin



B. Minder
B. Bähler